

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/3056 –**

Änderungspläne der Bundesregierung im Erb- und Pflichtteilsrecht

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 19. April 2005 (Az.: 1 BvR 1644/00 und 1 BvR 188/03) den verfassungsrechtlichen Rahmen für das Pflichtteilsrecht dargestellt. Das Pflichtteilsrecht der Kinder des Erblassers ist danach ebenso Bestandteil der Erbrechtsgarantie des Artikels 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) wie die Testierfreiheit des Erblassers und das Erwerbsrecht des Erben. Das Pflichtteilsrecht ist nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts auch Ausdruck einer Familiensolidarität, die in grundsätzlich unauflösbarer Weise zwischen dem Erblasser und seinen Kindern besteht. Aus Artikel 6 Abs. 1 GG leitet das Bundesverfassungsgericht den Schutz des Verhältnisses zwischen dem Erblasser und seinen Kindern als lebenslange Gemeinschaft her. Innerhalb dieser Gemeinschaft seien sowohl die Eltern wie auch die Kinder nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, füreinander Verantwortung zu übernehmen. Aus dieser Verpflichtung heraus rechtfertige sich die Sicherung einer ökonomischen Basis für das Kind aus dem Vermögen des verstorbenen Elternteils auch über den Tod des Erblassers hinaus. In dieser Entscheidung zeigt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber auch verschiedene Möglichkeiten und Grenzen einer Neugestaltung des Pflichtteilsrechts auf.

Die FDP-Bundestagfraktion hat bereits in der 15. Wahlperiode in einer Kleinen Anfrage („Überprüfung des Reformbedarfs im Pflichtteilsrecht“, Bundestagsdrucksache 15/3768) Fragen nach Änderungen im Pflichtteilsrecht aufgeworfen. Bundesjustizministerin Zypries hat nun in der 16. Wahlperiode angekündigt, punktuelle Änderungen im Erbrecht, insbesondere im Pflichtteilsrecht vorzubereiten (so auch in ihrer Rede zum 1. Deutschen Erbrechtstag vom 23. März 2006, abrufbar über www.bmj.bund.de).

1. Welches Bild von familiärer Verbundenheit legt die Bundesregierung Änderungen des Erb- und insbesondere des Pflichtteilsrechts zugrunde?

Die Bundesregierung legt ihren Überlegungen zu punktuellen Änderungen des Erbrechts, insbesondere des Pflichtteilsrechts, eine von Familiensolidarität geprägte Verbundenheit zwischen Eltern und Kindern zugrunde.

Diese Familiensolidarität findet insbesondere in dem § 1353 Abs. 1 Satz 2 und § 1618a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ihren einfachrechtlichen Niederschlag. Eltern wie Kinder sind einander nach § 1618a BGB zu Beistand und Rücksichtnahme verpflichtet, die sowohl in materieller – hier ist die gegenseitige Unterhaltsverpflichtung aus § 1601 BGB hervorzuheben – wie persönlicher Verantwortung füreinander zu sehen sind. Diese wechselseitigen Pflichten führen dazu, dass das Vermögen, sei es der Kinder, sei es der Eltern, eben typischerweise auf Beiträgen beider Seiten beruht. So können Kinder das Vermögen der Eltern durch Unterhaltszahlungen, Pflegeleistungen oder anderweitige Hilfe erhalten oder vermehren. Umgekehrt können die Eltern durch entsprechende Ausbildung der Kinder den Grundstock für das selbst erwirtschaftete Vermögen der Kinder legen.

Insoweit hat sich das Familienbild, das auch der Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage „Überprüfung des Reformbedarfs im Pflichtteilsrecht“, Bundestagsdrucksache 15/3899, zugrunde lag, nicht geändert. Das Familienbild entspricht damit auch dem des Bundesverfassungsgerichts. In seiner Entscheidung vom 19. April 2005 (BVerfGE 112, 332, 352) stellt das Bundesverfassungsgericht entscheidend auf die Familiensolidarität als Begründung für das verfassungsrechtlich geschützte Pflichtteilsrecht ab.

2. Bereitet die Bundesregierung Änderungen im Erb- und insbesondere im Pflichtteilsrecht vor, und wenn ja, welche, und aus welchen Gründen?

Das Bundesministerium der Justiz prüft derzeit punktuelle Änderungen im Erb-, insbesondere im Pflichtteilsrecht. In die Prüfung sind auch die in den Fragen 5 bis 9, 15 ff. angesprochenen Themenkomplexe einbezogen. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Ein Zeitrahmen kann derzeit noch nicht angegeben werden.

Die Fraktionen des Deutschen Bundestages werden bei Vorlage eines Referentenentwurfs nach Maßgabe von § 48 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien eingebunden.

3. Welchen Zeitplan hat die Bundesregierung für eine Änderung des Pflichtteilsrechts?

Siehe dazu Antwort zu Frage 2.

4. Wann wird hierzu ein Referentenentwurf vorgelegt?

Siehe dazu Antwort zu Frage 2.

5. Welche konkreten Änderungen soll die Pflichtteilsquote erfahren, und wie werden diese Änderungen begründet?

Siehe dazu Antwort zu Frage 2.

6. Welche konkreten Änderungen bereitet die Bundesregierung derzeit hinsichtlich der Pflichtteilsentziehungsgründe vor, und wie werden diese begründet?

Siehe dazu Antwort zu Frage 2.

7. Welche konkreten Änderungen strebt die Bundesregierung hinsichtlich der Stundungsvorschrift des § 2331a BGB an, und wie werden diese Änderungen begründet?

Siehe dazu Antwort zu Frage 2.

8. Welche konkreten Änderungen bereitet die Bundesregierung hinsichtlich der Ausgleichspflichten vor, und wie werden diese Änderungen begründet?

Siehe dazu Antwort zu Frage 2.

9. Plant die Bundesregierung Änderungen der Vorschriften zur Pflichtteils-ergänzung?

Siehe dazu Antwort zu Frage 2.

10. Wenn ja, welche sind dies, und wie werden sie begründet?

Siehe dazu Antwort zu Frage 2.

11. Wenn nein, warum nicht?

Siehe dazu Antwort zu Frage 2.

12. Welche Auswirkungen auf Zuwendungen an Stiftungen resultieren nach Ansicht der Bundesregierung aus dem Urteil des BGH vom 10. Dezember 2003 (Az. IV ZR 249/02 – „Dresdner Frauenkirche“)?

Hat der Erblasser zu Lebzeiten Stiftungen beschenkt, so können diese Schenkungen bei im Tod des Erblassers für den Pflichtteilsberechtigten zu folgenden Ansprüchen führen:

- Pflichtteilsergänzungsanspruch, § 2325 BGB

Der Pflichtteilsberechtigte hat gegen den Erben einen Pflichtteilsergänzungsanspruch wegen Schenkungen, die den Nachlass verringert haben, keine Anstandsschenkungen sind und noch keine zehn Jahre zurückliegen. Der Anspruch richtet sich gegen den Erben, auch wenn dieser nicht der Beschenkte ist.

- Anspruch gegen den Beschenkten, § 2329 BGB

Soweit der Erbe zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet ist, richtet sich ein Anspruch auf Herausgabe des Geschenks gegen den Beschenkten.

13. Ergeben sich vergleichbare Auswirkungen auch auf andere gemeinnützige Organisationen, und wenn ja, welche konkret?

Die Regelungen der §§ 2325 und 2329 BGB gelten für alle Zuwendungsempfänger, unabhängig davon, ob es sich um natürliche Personen, Stiftungen, gemeinnützige Organisationen oder Sonstige handelt.

14. Ist der Bundesregierung bekannt, zu welchen Mittelabflüssen Forderungen von Pflichtteilsberechtigten bei gemeinnützigen Organisationen seit dem Urteil des BGH vom 10. Dezember 2003 (Az. IV ZR 249/02 – „Dresdner Frauenkirche“) geführt haben?

Nein.

15. Sieht die Bundesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Pflichtteilsrecht hinsichtlich Zuwendungen und Spenden an Familienstiftungen?

Siehe dazu Antwort zu Frage 2.

16. Wenn ja, welchen konkreten Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung, und wie begründet sie diesen?

Siehe dazu Antwort zu Frage 2.

17. Wenn nein, warum nicht?

Siehe dazu Antwort zu Frage 2.

18. Sieht die Bundesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Pflichtteilsrecht hinsichtlich Zuwendungen und Spenden an gemeinnützige Stiftungen?

Siehe dazu Antwort zu Frage 2.

19. Wenn ja, welchen konkreten Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung, und wie begründet sie diesen?

Siehe dazu Antwort zu Frage 2.

20. Wenn nein, warum nicht?

Siehe dazu Antwort zu Frage 2.

21. Wie bewertet die Bundesregierung das Spannungsfeld zwischen Pflichtteilsrecht (insbesondere hinsichtlich des Schutzes der Artikel 14 Abs. 1 GG und Artikel 6 GG) und Stiftungsrecht generell?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 19. April 2005 das Pflichtteilsrecht als grundsätzlich unentziehbare Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers unter den Schutz des Artikels 14 Abs. 1 GG und des Ar-

tikels 6 Abs. 1 GG gestellt. Danach ist aus grundrechtlicher Sicht kein Raum, Stiftungen generell ein Vorrecht gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten einzuräumen.

22. Sieht die Bundesregierung resultierend aus dem o. g. Urteil des BGH („Dresdner Frauenkirche“) anderweitigen gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

Die Bundesregierung sieht resultierend aus dem BGH-Urteil („Dresdner Frauenkirche“) im Stiftungsrecht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Das Stiftungsrecht behindert Stiftungen nicht, Spenden und Zuwendungen anzunehmen und gegebenenfalls dem Stiftungskapital zuzuführen. Das Bundesministerium der Justiz hat schon Anfang 2004 die Gelegenheit genutzt, in einem stiftungsrechtlichen Expertenkreis die Auswirkungen dieses BGH-Urteils auf Stiftungen zu diskutieren. Es bestand Einvernehmen, dass im Stiftungsrecht auch unter dem speziellen Gesichtspunkt des Pflichtteilsrechts keine Korrekturen notwendig sind.

23. Wenn ja, wo sieht sie diesen, und wie wird dieser begründet?

Siehe dazu Antwort zu Frage 22.

24. Wenn nein, warum nicht?

Siehe dazu Antwort zu Frage 22.

25. Welche Änderungen bereitet die Bundesregierung darüber hinaus im Pflichtteilsrecht konkret vor, und wie werden diese begründet?

Siehe dazu Antwort zu Frage 2.

26. Wenn die Bundesregierung noch keine konkreten Änderungen des Erb- und Pflichtteilsrechts vorbereitet, welche Änderungsmöglichkeiten werden in den oben genannten Themengebieten des Erb-, Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsrechtes konkret geprüft?

Siehe dazu Antwort zu Frage 2.

27. Hat die Bundesregierung im Vorfeld der Prüfungen von Änderungen des Pflichtteilsrechts eine rechtstatsächliche Untersuchung zu den Vorstellungen der Bevölkerung zum Erb- und Pflichtteilsrecht durchgeführt?

Nein.

28. Wenn ja, mit welchen Ergebnissen, und wann werden diese Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgestellt?

Es wurde keine rechtstatsächliche Untersuchung durchgeführt.

29. Wenn nein, warum nicht?

Eine rechtstatsächliche Untersuchung zur Praxis und zu den Vorstellungen der Beteiligten zum Erbrecht wäre zur Vorbereitung einer umfassenden Überarbeitung des Erbrechts sinnvoll. Eine derart umfassende Änderung plant die Bundesregierung derzeit nicht; vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 3. Februar 2005 (Bundestagsdrucksache 15/4806, S. 14) auf die schriftliche Frage der Abgeordneten Sibylle Laurischk.

30. Wenn nein, plant die Bundesregierung eine entsprechende rechtstatsächliche Untersuchung, und welchen Zeitplan und Inhalt enthalten diese Pläne?

Nein.

31. Wenn die Bundesregierung weder eine entsprechende rechtstatsächliche Untersuchung durchführt, durchgeführt hat oder plant, welche Gründe hat sie hierfür?

Siehe dazu Antwort zu Frage 29.

